BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 12. März 2015

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2011/14 - 3.3.03

Anmeldenummer: 07821002.8

Veröffentlichungsnummer: 2089445

IPC: C08G18/08, C08G18/28,

> C08G18/32, C08G18/48, C08G18/61, C08G18/67, C08G18/78, C09D175/16

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

STRAHLUNGSHÄRTBARE VERBINDUNGEN

Anmelder:

BASE SE

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 99(2), 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - (nein) -Fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

European Patent Office D-80298 MUNICH GERMANY Tel. +49 (0) 89 2399-0 Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2011/14 - 3.3.03

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03 vom 12. März 2015

Beschwerdeführer: BASF SE

(Anmelder) 67056 Ludwigshafen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 16. April 2014 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 07821002.8

aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende B. ter Laan Mitglieder: F. Rousseau

C. Brandt

- 1 - T 2011/14

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 3. März 2014, die am 16. April 2014 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 19. Juni 2014
 Beschwerde ein und entrichtete am 20. Juni 2014 die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 10. Oktober 2014, der
 Beschwerdeführerin zugestellt am 13. Oktober 2014,
 teilte die Geschäftsstelle der Kammer der
 Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten
 ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet
 worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108
 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ
 voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die
 Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt,
 dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten
 nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126(2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99(2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101(1) EPÜ).

- 2 - T 2011/14

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



I. Aperribay

B. ter Laan

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt